

Art und Gang der Prüfung.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in

- a) eine schriftliche,
- b) eine praktische und
- c) eine mündliche.

Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung soll in drei Tagen erledigt sein; auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je 1 Tag zu verwenden. Bei der praktischen Prüfung muß mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Auch über die praktische Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen läßt.

§ 9.

1. Zunächst hat der Kandidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Ableitung aus der Karte (§ 5) unter Aufsicht eines Beamten zu kopieren und durch Zeichnungsort und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet sein könne.

Sodann hat der Kandidat, ebenfalls unter der Aufsicht eines Beamten, die ihm zu erteilenden Aufgaben schriftlich zu beantworten.

2. Für die schriftliche Prüfung sind mindestens sechs Aufgaben aus den Disziplinen (§ 7) unter 1 bis 5 und mindestens ebensoviele Aufgaben aus den Disziplinen 6 bis 9 zu erteilen. Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, auch eine größere Anzahl von Aufgaben zu stellen, insofern nach den im voraus festgestellten Lösungsfristen deren Bearbeitung innerhalb drei Tagen ermöglicht werden kann.

3. Von den Aufgaben, welche nummeriert und auf denen die zur Lösung zu gewährenden Fristen verzeichnet sind, ist immer nur eine dem Kandidaten zu erteilen, nach Ablauf der Frist folgt eine andere Aufgabe, auch wenn die vorhergegangene nicht, oder nicht vollständig gelöst sein sollte. Die bei der Lösung der einen Aufgabe gegen die gestellte Frist weniger verwendete Zeit kann den für die folgenden Aufgaben gestellten Fristen hinzugerechnet werden.

4. Die schriftlichen Arbeiten hat der Kandidat unter Beifügung des Datums mit seiner Namensunterschrift zu versehen. Außerdem hat der aufsichtsführende Beamte die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit auf